

Nº 153. Mittwoch, ben 2. Juni 1830.

Schuldgefangniffe in London.

Es giebt brei Schuldgefängniffe in London, die King's Bench, the Fleet und bas White Cross Street prison. Das erstere, bessen mit spanischen Reitern besetzte Mauern 30 Fuß hoch sind, enthält 224 Zimmer. Ein sehr hubsches Kaffeehaus, zwei Wirthehauser und mit allen möglichen Sachen versehene Raussläden, selbst ein Markt im ausgedehntesten Sinne bes Wortes, wird von Meggern, Fische und Obsthändlern reichlich versorgt; man bes merkt tein außeres Zeichen von Armuth, und mit Vergnügen betrachtet man die Reinlichfeit und bie Lebhaftigkeit des Vertehrs.

Das Gefet gewährt dem Gefangenen ber King's Bench noch eine fehr große Bergun= fligung; er darf innerhalb feines Kreifes von drei (engl.) Meilen um das Gefängniß herum wohnen, unter der Bedingung, daß er dem Souvernement gewisse Prozente von seiner Schuld giebt, und Sicherheit stellt: Er wird zwar fortwährend als Gefangener betrachtet, hat dann aber die Freiheit, das Gefängniß zu verlassen, und innerhalb des angegebenen Kreisses sich aufzuhalten. Als dem Lord Elle n= borough, damals Oberrichter des King's Bench, der Borschlag gemacht wurde, diesen

Maum ju erweitern, schlug er es mit ben Worten ab: bas ift unnothig, die Rules ") erstrecken sich schon bis nach Oftindien! — Wenn ein Gefangener die Erlaubniß überschreitet, und ber Gouverneur des Gefängnisses tann dem Gläubiger teine Rechenschaft ablegen, so ist er diesem für die Schuld verantwortlich. Der Gouverneur tann auch den Gefangenen a day rule ertheilen, b. h. die Erlaubniß, an einem gewissen Tage das Gefängniß zu verslassen, und in der Stadt die Geschäfte zu versrichten: sie brauchen dann erst Abende zurückezutehren.

Jedermann barf zu jeder Stunde bes Tax ges die Gefangenen befuchen, ohne daß bet ber Untunft oder beim Beggehen die geringfte Frage an ihn gerichtet wird. — Im hofe findet man Gefangene, welche als Führer diez nen, und zu bem Zweck Liften von den Gefangenen und deren Zimmern haben.

Das Lieblingespiel ift bas Ballspiel. — Die Frauen und Rinder durfen bei ihren gesfangenen Mannern und Eltern wohnen; nur bei ben Schmugglern wird eine Ausnahme gesmacht. — Bu Zeiten wohnen 12 — 18 Per-

ir

en

at bl=

nit

d)t

gen

10

u.

u.

ďy.

b.

^{*)} Erlaubnis, fic außerhalb bes Gefangniffes auf-